

Vorschlag/Entwurf der Fraktion DIE LINKE für eine

Satzung über die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund des §13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I S 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.Mai 2013 und § ... der Hauptsatzung der Stadt Werder (Havel) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weder(Havel) in ihrer Sitzung am mit Beschluss-Nr. folgendes beschlossen:

§ 1 Unterrichtung

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner regelmäßig über das Amtsblatt der Stadt Werder(Havel), die Internetplattform der Stadt (www.werder-havel.de), im Rahmen des Berichtes des Bürgermeisters zur Gemeindevertretersitzung und über Pressemitteilungen.

§ 2 Einwohnerfragestunde

(1) Einwohnerfragestunden werden in allen öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte als eigenständige Tagesordnungspunkte zu Beginn und am Ende der Sitzung aufgenommen.

(2) In der Einwohnerfragestunde am Beginn der öffentlichen Sitzungen werden Fragen, Anregungen und Hinweise zu den in den Tagesordnungen enthaltenen Punkten behandelt.

(3) Anfragen können mündlich gestellt oder schriftlich eingereicht werden. Schriftliche Anfragen werden nur behandelt, wenn der Anfragende anwesend ist. Die Anfragen müssen kurz und sachlich sein. Die Redezeit ist auf maximal 5 Minuten pro Anfrage begrenzt. Es sind zwei Nachfragen zulässig. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung oder schriftlich zu beantworten. Die schriftlichen Antworten sind den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zeitnah zur Kenntnis zu geben.

(4) Für die Einwohnerfragestunde ist ein Zeitrahmen von insgesamt maximal 45 Minuten vorgesehen.

§ 3 Einwohnerversammlungen

(1) Zur Unterrichtung über und Beteiligung an wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten werden Einwohnerversammlungen einberufen auf denen der Bürgermeister diese erörtert und mit den Einwohnern diskutiert. Die Einwohnerversammlung soll zeitnah nach Rechtskraft des Haushaltsplanes, in der Regel innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres, durchgeführt werden. Darüber hinaus können bei Bedarf thematische Einwohnerversammlungen zu grundsätzlich allen gemeindlichen Angelegenheiten durchgeführt werden. Die Bekanntmachung und Einladung erfolgt in geeigneter Weise und in angemessener Frist.

(2) Zu den im laufenden Jahr anstehenden Gemeindevorhaben in den Ortsteilen sollen die Ortsvorsteher im Rahmen einer Einwohnerversammlung informieren.

- (3) In Einwohnerversammlungen können Empfehlungen ausgesprochen (abgestimmt) werden.
- (4) Zur Vorbereitung von beitragspflichtigen Straßenbauvorhaben werden Einwohnerversammlungen, in der Regel vor Beginn der Entwurfsplanung, durchgeführt. Hierzu werden die Anlieger durch Postwurfsendungen eingeladen.
- (5) Bei der Beratung über den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen mit den betroffenen Einwohnern werden diese über Art, Umfang und geplante Kosten informiert.
- (6) Es ist den betroffenen Einwohnern zur Maßnahme selbst, zur Durchführung der Maßnahme und zu den vorgesehenen Ausbaustandards im Rahmen dieser Einwohnerversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Prüfung der vorgestellten Unterlagen wird den betroffenen Einwohnern eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. In diesem Zeitraum können Vorschläge oder Änderungsvorschläge gegenüber der Gemeinde schriftlich unterbreitet werden.
- (7) Die Gemeindevertretung wird im Rahmen der Beschlussfassung zur bautechnischen Planung über die Hinweise und Bedenken der betroffenen Einwohner beraten und eine abschließende Entscheidung zur Ausführung treffen.

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Als weitere Form der Beteiligung der betroffenen Einwohner können im Einzelfall und in Abhängigkeit von den Umständen auch Einwohnerbefragungen zu bestimmten Vorhaben oder Planungsabsichten durchgeführt werden.
- (2) Über die Durchführung der Einwohnerbefragung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Vertreter durch Beschluss.
- (3) Die Einwohnerbefragung ist schriftlich durchzuführen.
- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Als weitere Form der Beteiligung von Einwohnern können Arbeitsgruppen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten gebildet werden.
- (2) Einwohner können sich mündlich oder schriftlich an den Bürgermeister oder die Stadtverordnetenversammlung wenden und beantragen, dass eine Arbeitsgruppe gebildet wird. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bildung, über die Zahl der Mitglieder und das Verfahren zur Besetzung der Arbeitsgruppe. Das Besetzungsverfahren muss transparent und diskriminierungsfrei sein. Die Gemeindevertretung kann darüber hinaus weitere Einzelheiten festlegen.
- (3) Die Arbeitsgruppe kann der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben, über die sie zu beraten hat.

§ 6 **Petitionsrecht**

(1) Jeder Einwohner hat nach § 16 der BbgKVerf das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu wenden.

(2) Entsprechend § 16 der BbgKVerf ist der Einreicher innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.